

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

27. Jahrgang, Wien, Montag, den 13. Juni 1921.

Keine Nachmittagsausgabe.

Wien, Montag, den 13. Juni 1921. - Abendausgabe.

Die heute Liste der Luxuswaren. Im Finanzausschuss gelangte heute der nunmehr umgearbeitete Warenanhang zum Entwurf über das Landesgesetz für Wien, das die Einhebung einer Abgabe von Luxuswaren vorsieht, zur Verteilung. Dieser unterscheidet sich in einer Reihe sehr wesentlicher Punkte von dem ursprünglichen Magistratsentwurf. Einzelne Kategorien sind überhaupt fertig geblieben, so die Personautomobile wegen des Umstandes, dass die Autos in Wien bereits einer Sonderbesteuerung in Form der laufenden Abgabe nach Pferdekräften unterworfen sind. Dazu kommt noch, dass diese Branche bereits seit Monaten sich in einer Absatzkrise befindet, weshalb dem einmütigen Verlangen der beteiligten Gewerkschaften, der Fabrikanten und Händler nach Freilassung Rechnung getragen wurde. Es sind ferner nicht enthalten einzelne Positionen, bei denen die Ueberwachung nicht im Verhältnis zu dem Ertrag gestanden wäre, so ausländische Tiere und Aquarien. Abgabefrei bleibt auch der Christbaumschmuck, dessen Verkauf sich nur während einer kurzen Zeit des Jahres, dann aber in vielen hunderten Geschäften vollzieht, die sonst von der Luxusabgabe überhaupt nicht berührt werden, wo die Erfassung dieses vorübergehenden Konsum grossen Schwierigkeiten begegnet hätte. Sehr bedeutende Veränderungen sind bei den Lebensmitteln erfolgt. Der schwer auszuliegende Begriff Delikatessen aller Art wurde fallen gelassen, desgleichen jene Obst- und Gemüsesorten, die jährlich als Primäre einen Luxus darstellen, wie Kirschen, Spargel, Gurken drei bis vier Wochen vor der üblichen Einbringungszeit, die aber dann einen allgemeinen Genussartikel bieten. Die Abgrenzung nach Verkaufszeiten, die jeweils nach dem Witterungsverlauf hätte erfolgen müssen, sowie die Beaufsichtigung in allen Geschäften und auf allen Märkten wäre zum erhofften Ertrag nicht im Einklang gestanden. Ebenso werden nunmehr sämtlich Südfrüchte als steuerfrei vorgeschlagen, so dass nur Kaviar, Austern, Hummer, Trüffel und Pasteten mit Ausnahme gewöhnlicher Pains übrig bleiben. Auch hat die Gruppe der Zuckerbäckerwaren, die früher ganz allgemein als abgabepflichtig erschien, eine sehr wesentliche Einengung erfahren. Es werden bloss feine Zuckerbäckerwaren aller Art der Steuer unterliegen, Zuckerwaren, (Kanditen und Fondants) und Schokoladebonbons nur dann, wenn ihr Preis 300 K pro Kilogramm übersteigt. Von ausländischen Weinen sind nur mehr jene des alten Zollauslandes steuerpflichtig. Von den Ungarweinen wird bloss Tokayer Wein mit der Abgabe belegt. Medizinälweine wie Chinaweine sind abgabefrei. Auch die alkoholischen Getränke weisen eine Milderung auf, indem Rum bei einem Lätterpreis von nicht mehr als 250 K unter Voraussetzung von 40 Alkoholgraden abgabefrei ist. Völlig neu gestaltet wurde die wichtige Gruppe der Toiletteartikel die jene Gegenstände abgabepflichtig macht, die als Luxusware deswegen zu betrachten sind, weil sie in Verbindung mit Edelmetallen, Perlmutter, Schildpatt, Ebenholz, Alpaca, Bernstein, Elfenbein, Meerscham stehen, oder in Toilettenecessairs kombiniert erscheinen. Nach wie vor sind Parfums, Kölnner- und Toilettenwasser und Haarwasser zum Preise von 150 K, Brillantine zum

Preise von 50 K und Artikel für Hautpflege von über 60 K in den handelsüblichen Packungen der Steuer unterworfen. Vollkommen frei bleiben die zur Kranken-, Säuglings- und Wochenbettpflege gehörigen Artikel wie Puder, Frostcreme, Vaseline. Toilettenseifen sind erst als Luxus erklärt, wenn der Preis für 100 Gramm 50 K übersteigt. Medizinälseifen bleiben frei. Eine gewisse Milderung ist auch bei Musikinstrumenten eingetreten. Mechanische Spielwerke sind nach wie vor als Luxusware erklärt. Bei Klavieren und Pianinos sollen indes die ersten zehntausend Kronen, bei allen übrigen Musikinstrumenten die ersten tausend Kronen des Verkaufspreises abgabefrei bleiben. Von photographischen Apparaten sind nur die Formate bis einschliesslich 10x15 cm Luxusware. Photochemische Lösungen sind grundsätzlich von der Besteuerung ausgenommen. Das ungemein weit verzweigte Gebiet der Seiden- und Leinenwaren, Frauenkleider und anderen Frauen- Toilettewaren, ferner Bettwäsche, Tischwäsche und Leibwäsche wurde dem deutschen Luxussteuergesetz angepasst, das hat die Bedeutung, das Halb- und Kunstseide bei Frauenkleidern keiner Abgabe unterliegen, aber selbst gewisse ganzseidene Stoffe wie Taffet, Brekat, Bastseide etc. nur dann der Besteuerung unterliegen, wenn für den 90 cm breiten Stoff ein höherer Preis als 1000 K gefordert wird. Herrenhüte sollen erst über 600 K gegenüber 1000 K im ersten Entwurf, Damenhüte bei einem Preise von 2000 K gegenüber gleichfalls 1000 K im alten Entwurf als Luxusware erklärt werden. Hingegen gilt als neues Steuerobjekt die leere Hutform bei einem Preis von über 1500 K. Herrenkleider, wenn sie zur Gänze mit Seide gefüttert sind, sind abgabepflichtig. Ist nur das Aermelfutter aus Seide, wird eine Abgabe nicht eingehoben. Frack- und Smokinganzüge sind, wenn sie nicht zu Berufszwecken (Kellner) benützt werden, abgabepflichtig. Gravatten unter 600 K (bisher 500 K) sind abgabefrei. Sonnenschirme gelten ohne Rücksicht auf den Preis als Luxusware, dagegen Regenschirme erst bei einem Preis von über 2000 K (früher 1000) als Luxusware. Bei Spazierstücken bleibt es bei der Abgabepflicht des alten Entwurfes für die Preise über 500 K. Die Gruppe Porzellanwaren hat eine wesentliche Änderung in dem Sinne erfahren, dass alle Porzellanartikel für technische Zwecke und Gebrauchsgegenstände, welche gar nicht oder nur mit Schablonen dekoriert sind, abgabefrei bleiben. Bei den Küchengeräten wurde Aluminium frei gegeben, bei Beleuchtungskörpern der Preis auf 4000 K gegenüber über 2000 K des ersten Entwurfes hinaufgesetzt. Für Möbel wurde das deutsche Gesetz als Grundlage mit der Erweiterung, dass Eschenholz, das in Deutschland eine Abgabepflicht begründet, hier frei belibt, genommen.

Das Gesetz über die Luxuswarenabgabe. Der gemeinderätliche Finanzausschuss hat heute, nachdem die Generaldebatte in der letzten Sitzung abgeführt worden war, das Gesetz bis auf den Anhang in eingehender Beratung fertiggestellt. Als wichtigste Änderungen sind hervorzuheben: Der Abgabesatz wurde entsprechend einem Antrage des GR. Julius Müller (Sozial) mit 7 % bestimmt. Ein weitergehender Antrag des GR. Dr. Schwarz-Hiller (Demokrat), den Abgabesatz mit 5 % mit Gültigkeit bis 31. Dezember festzusetzen, wurde abgelehnt. Bezüglich der Abgabepflicht (§ 1) wurde festgesetzt, dass Reparaturarbeiten, die lediglich zur Behebung von Beschädigungen behufs Wiederherstellung des früheren Zustandes eines der Abgabe unterliegenden Gegenstandes vorgenommen worden, nicht als abgabepflichtig gelten. Hingegen sind die hierzu verwendeten abgabepflichtigen Materialien zu versteuern. Bezüglich der Lieferungen und Leistungen ausserhalb Wiens erfolgte die sehr wichtige Einschaltung, dass Effektuierungen, die nachweisbar nach einem Orte ausserhalb des Bundesgebietes erfolgen, nicht der Abgabe unterliegen. Der § 2, der von der Möglichkeit handelte, Unternehmungen ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschliesslich Luxuswaren führen, als Luxusbetriebe zu erklären, wurde gestrichen. Hingegen fand der Passus, wonach Luxuswaren, die seitens genossenschaftlicher Unternehmungen zum Verkaufe gelangen, ohne jeden Unterschied steuerbar sind, zur unveränderten Annahme. Die künstlerischen Werke betreffend wurde festgesetzt, dass österreichische lebende Künstler nicht nur für den Verkauf, den sie selbst vollziehen sondern auch im Wege künstlerischer Vereinigungen abgabefrei sind. Ebenso bleiben künstlerische Nachlässe, die von den gesetzlichen Erben während der ersten drei Jahre nach dem Tode des Künstlers freihändig oder durch künstlerische Vereinigungen erfolgen, steuerfrei. Bezüglich der Verpackungskosten wurde bestimmt, dass handelsüblich nicht besonders aufrechenbare Embellagen keine Abzugspost bilden, sondern bis zur nachweisbaren Höhe des Kostenpreises maximal 5% des Fakturenpreises in Abzug gebracht werden können. Luxusverpackungen sind unbedingt zu vergüteln. Sehr weitgehende Milderungen wurden bezüglich der Nachführungspflicht beschlossen, die lediglich als eine Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen sich darstellt. Bezüglich der Berechtigung des Magistrates, die Form dieser Bücher oder Aufzeichnungsformulare

zu bestimmen, wurde nach einem Antrag des GR. Zimmerl (Christ) die ~~zukünftige~~ vorherige Anhörung der Kammer für Handel und Gewerbe beschlossen. Die Strafen betreffend wurde die in Aussicht genommene Möglichkeit der Verlautbarung von Erkenntnissen in den Tagesblättern im Sinne eines Antrages des GR. Zimmerl gestrichen. Der Antrag des GR. Julius Müller, wonach die Geschäftsordnung des Magistrates durch den Bürgermeister dahin abzuändern sei, dass Geldstrafen über 100.000 K sowie die im Wiederholungsfalle vorgesehenen Arreststrafen und Entziehung der Gewerbeberechtigung nur vom Magistratssenat verhängt werden können, fand einstimmige Annahme. Bezüglich derjenigen Unternehmungen, die bereits der Konsumabgabe als Luxuslokale unterliegen wurde, eine Bestimmung dahin getroffen, dass diese nur die allfällig höhere Abgabe nicht aber eine doppelte Steuer zu entrichten haben. Dem Magistratssenat als Landesregierung wurde das Recht eingeräumt, Änderungen in den sich ergebenden Preissätzen nach Anhörung der Kammer für Handel und Gewerbe vorzunehmen, hingegen wurde die weitergehende Bestimmung, dass er auch die Warenliste abändern oder ergänzen könne, fallen gelassen. Als Uebergangsbestimmung wurde festgelegt, dass die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nachweisbar getätigten Verkäufe, sofern das Entgelt auch erst später gezahlt wird, von der Abgabe frei bleiben. - An der sehr eingehenden Debatte über jeden einzelnen Paragraphen des Gesetzes beteiligten sich die GR. Julius Müller, Blum, Dr. Pollek, Dr. Schwarz-Hiller, Zimmerl und Angermayer. Der Warenanhang wird vom Finanzausschuss am Mittwoch in ver Handlung gezogen werden.